

WERNER H. HONAL | DORIS GRAF | DR. FRANZ KNOLL (HG.)

HANDBUCH DER SCHULBERATUNG

Standardwerk für Beratungslehrer(innen) und Schulpsycholog(innen)
aller Schularten

Thema: Krankheit und Behinderung

Titel: Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit
sonderpädagogischem Förderbedarf (12 S.)

Produktinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil des Standardwerkes »Handbuch der Schulberatung«
der Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG*.

* Ausgaben bis 2015 erschienen bei OLZOG Verlag GmbH, München

Dieses Praxishandbuch richtet sich an Beratungslehrer / Beratungslehrerinnen aller
Schularten. Es liefert Antworten auf alle Fragen der Beratungstätigkeit und beinhaltet
den aktuellen Stand einschlägiger **Erkenntnisse aus der Schulpsychologie und
Schulpädagogik**,

- aus dem **Bereich sozialer Hilfen**,
- der **Beratungsmethoden**
- und der **Beratungsmittel**.

Umfassende und verständliche Beiträge, fundierte **Analyseschemen, Entscheidungshilfen**
und anwendungsorientierte **Lösungsvorschläge** unterstützen Sie in Konflikt- und
Beratungssituationen. In der Praxis bewährte und **komplett ausgearbeitete**
Anleitungen und Konzepte helfen Ihnen bei der Umsetzung.In **eDidact** finden Sie alle Beiträge zu den Beratungsfeldern **Lernprobleme und
Leistungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheit und Behinderung, Beratung
von Lehrern und Schule** sowie zur Organisation der Beratung. Nützliche Formulare und
Vorlagen (z.B. für Elternbriefe) erleichtern Ihnen den Beratungsalltag.

(Diesen) Beitrag als Download bestellen

- ▶ Klicken Sie auf die Schaltfläche **Dokument bestellen** am oberen Seitenrand.
- ▶ Alternativ finden Sie eine Volltextsuche unter www.eDidact.de/hds.

Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an
Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für
Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen bzw. Ausdrücke zu erstellen. Jede
gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise –
ist unzulässig. Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).**Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:**[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: service@eDidact.de✉ Post: Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

☎ Tel.: +49 (0)9221 / 949-204 | 📠 Fax: +49 (0)9221 / 949-377

www.eDidact.de | www.mgo-fachverlage.de

5.4.8 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Stefan Schaaf

VORSCHAU

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Begriff
3. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Bestimmungen
4. Beantragung und Verfahren
5. Formen des Nachteilsausgleichs
6. Beispiele für einen pädagogischen Nachteilsausgleich
7. Literaturhinweise

5.4.8 Nachteilsausgleich

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellt der Nachteilsausgleich einen wichtigen Beitrag zur positiven Identitätsentwicklung dar. Die Gesetzesgrundlage ermöglicht pädagogische und didaktisch-methodische Maßnahmen in verschiedenen Bereichen bis hin zu Leistungserhebungen und Abschlussprüfungen. Neben den entsprechenden Regelungen werden sowohl das Beantragungsverfahren erläutert als auch förderschwerpunktspezifische Maßnahmen für einen pädagogischen Nachteilsausgleich beispielhaft aufgelistet (Förderschwerpunkt »**körperliche und motorische Entwicklung**«, »**Sehen**«, »**Hören**« sowie für »**Kinder und Jugendliche mit Autismus**«).

1. Vorbemerkung

Wird bei Schülerinnen und Schülern ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, liegen aufgrund verschiedenster Behinderungen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen vor. Daraus ergibt sich im schulischen Kontext für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein Nachteil, ihr wahres Potenzial zu offenbaren und Erfolge erleben zu können. Zur Feststellung des aktuellen Leistungsstandes muss daher bezogen auf den Nachweis der Leistungsfähigkeit eine mit den Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf vergleichbare Ausgangslage geschaffen werden. Mithilfe eines Nachteilsausgleichs kann nicht nur versucht werden, diese Chancengleichheit zu gewährleisten, sondern gleichzeitig zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.

2. Begriff

Im Sozialgesetzbuch IX ist die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Demnach umfasst der Begriff **Nachteilsausgleich** sämtliche Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile, unabhängig von der Ursache der Behinderung (§ 126 SGB IX).

Nach Artikel 2 Absatz 2 BayEUG ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen. Zudem darf nach Artikel 3 Satz 2 Grundgesetz niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben jedoch Beeinträchtigungen, die häufig allein durch technische Hilfen nicht ausgeglichen werden können. Ohne zusätzliche schulische Hilfestellungen ist eine Gleichbehandlung deshalb nicht möglich. In diesen Bedarfsfällen ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Dieser kann sich sowohl auf den Unterricht als auch auf die Leistungsfeststellung beziehen und wird in den entsprechenden Schulordnungen geregelt.

3. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Bestimmungen

In den Schulordnungen und kultusministeriellen Schreiben (KMS) ist für die einzelnen Schularten Folgendes geregelt:

Grund- und Mittelschulen: Nach der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern wird der Nachteilsausgleich im § 45 VSO geregelt. Demnach kann für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf die Bearbeitungszeit bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. Außerdem können im Einzelfall spezielle Hilfen zum Einsatz kommen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die ein gleichwertiges Anforderungsniveau aufweisen. Über den zu gewährenden Nachteilsaus-